

Niedersächsisches Ministerialblatt

60. (65.) Jahrgang

Hannover, den 27. 10. 2010

Nummer 40

INHALT

A. Staatskanzlei		K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz	
Bek. 8. 10. 2010, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	1016	Bek. 13. 10. 2010, UVP-Verfahren zum Bau eines neuen Kernkraftwerks am Standort Borssele (Niederlande)	1022
B. Ministerium für Inneres und Sport		Bek. 14. 10. 2010, Neufassung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes	1023
Gem. RdErl. 7. 10. 2010, Richtlinien für die Überwachung des fließenden Straßenverkehrs durch Straßenverkehrsbehörden	1016	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	
21014 00 00 00 011		Bek. 13. 10. 2010, Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie	1026
Bek. 14. 10. 2010, Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes; Bekanntgabe der zum 1. 11. 2010 zu verteilenden Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer	1016	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven	
Bek. 18. 10. 2010, Anerkennung der Stiftung Marienschule Hildesheim	1016	Bek. 14. 10. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Harry Wesch Bioenergie GmbH, Stinstedt)	1027
C. Finanzministerium		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration		Bek. 1. 10. 2010, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Biogas Borstel GmbH & Co. KG)	1027
RdErl. 11. 10. 2010, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von ehrenamtlichen Strukturen sowie der Selbsthilfe nach § 45 d SGB XI	1017	Bek. 1. 10. 2010, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Jürgen Meyer, Mellinghausen) ..	1028
83000		Bek. 1. 10. 2010, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage NT Agrar-Services GmbH, Uchte)	1028
RdErl. 12. 10. 2010, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Fachstellen für Sucht und Suchtprävention	1019	Bek. 1. 10. 2010, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Karl-Heinz Rabe, Drentwede) ..	1028
21069		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim	
Erl. 15. 10. 2010, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die allgemeine Förderung wohlfahrtspflegerischer Aufgaben und für außergewöhnliche Maßnahmen im sozialen Bereich	1021	Bek. 14. 10. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biolac GmbH & Co. KG, Harbarnsen)	1028
21141		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Bek. 28. 9. 2010, Feststellung gemäß § 3 c UVPG (Bauckhof Fleischmanufaktur, Uelzen)	1028
F. Kultusministerium		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
RdErl. 14. 10. 2010, Anträge zur Errichtung von Ganztagschulen	1022	Bek. 8. 10. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (BP Europa SE, Bochum)	1029
22410		Bek. 13. 10. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Daimler AG, Sindelfingen)	1029
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Bek. 14. 10. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Wilhelmshavener Raffineriegesellschaft mbH [WRG])	1029
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung		Rechtsprechung	
I. Justizministerium		Staatsgerichtshof	1029
		Stellenausschreibung	1030
		Neuerscheinungen	1030

A. Staatskanzlei**Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 8. 10. 2010 — 203-11700-5 NLD D —**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs der Niederlande in Düsseldorf ernannten Herrn Hendrik Jan Voskamp am 4. 10. 2010 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Nordrhein-Westfalen, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Robertus Johannes Hendrikus de Leeuw, am 12. 4. 2010 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 40/2010 S. 1016

B. Ministerium für Inneres und Sport**Richtlinien
für die Überwachung des fließenden Straßenverkehrs
durch Straßenverkehrsbehörden****Gem. RdErl. d. MI u. d. MW v. 7. 10. 2010
— P 22.3-01461/6 —****— VORIS 21014 00 00 00 011 —**

Bezug: Gem. RdErl. v. 25. 11. 1994 (Nds. MBl. S. 1555), geändert durch Gem. RdErl. v. 25. 2. 1998 (Nds. MBl. S. 531)
— VORIS 21014 00 00 00 011 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 28. 10. 2010 wie folgt geändert:

1. Nummer 3.1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „mit Ausnahme auf Bundesautobahnen“ werden gestrichen.
 - b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
„Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr ist davon ausgenommen.“
2. Nummer 3.2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze 2 bis 4 eingefügt:
„Die Überwachung gemäß Satz 1 ist auf Kraftfahrstraßen (Zeichen 331.1) nur von Stellen außerhalb des Verkehrsraumes oder mit Geräten, die am äußersten rechten Rand zu installieren sind, möglich. Die Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten auf Bundesautobahnen (Zeichen 330.1) ist nur von Stellen außerhalb des Verkehrsraumes möglich; ein Betreten der Fahrbahn durch das Messpersonal ist ausgeschlossen. Ausnahmen von den Sätzen 2 und 3 werden nicht erteilt.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 5.
3. Nummer 5 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Vor Durchführung jeder Verkehrsüberwachungsmaßnahme muss auf der Grundlage der Erkenntnisse aus der örtlichen Unfalluntersuchung über die Auswahl der Messstellen, die Festlegung der Messzeiten und die Durchführung von Schwerpunkteinsätzen Einvernehmen mit der zuständigen Polizeiinspektion erzielt werden.“

An die
Straßenverkehrsbehörden
Polizeibehörden und -dienststellen

— Nds. MBl. Nr. 40/2010 S. 1016

**Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes;
Bekanntgabe der zum 1. 11. 2010
zu verteilenden Gemeindeanteile an der Einkommensteuer
und an der Umsatzsteuer****Bek. d. MI v. 14. 10. 2010 — 33.23-05601/4-3 —****1. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer**

Für das dritte Kalendervierteljahr 2010 beträgt der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer — einschließlich eines Restes aus dem vorangegangenen Quartal — 498 893 803,36 EUR. Der Berechnung ist ein Betrag von 498 893 353,00 EUR zugrunde gelegt worden, um eine bei der Festsetzung der Schlüsselzahlen entstandene geringfügige Rundungsdifferenz ausgleichen zu können.

2. Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Für das zweite Kalendervierteljahr 2010 beträgt der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer 69 886 256,00 EUR. Zum Zahlungstermin 1. 8. 2010 wurden für das zweite Kalendervierteljahr 2010 64 830 679,00 EUR gezahlt, sodass sich eine Nachzahlung von 5 055 577,00 EUR ergibt.

Für das dritte Kalendervierteljahr 2010 beträgt die Abschlagszahlung für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer einschließlich einer Rundungsdifferenz in Höhe von 45,00 EUR aus der vorangegangenen Zahlung 70 121 184,00 EUR.

Mithin steht unter Berücksichtigung der Nachzahlung aus dem vorangegangenen Quartal für das dritte Kalendervierteljahr 2010 ein Betrag von 75 176 806,00 EUR zur Verfügung.

Der Berechnung ist ein Betrag von 75 176 756,00 EUR zugrunde gelegt worden, um eine bei der Festsetzung der Schlüsselzahlen entstandene geringfügige Rundungsdifferenz ausgleichen zu können.

3. Schlussbestimmung

Auf die Verordnung über den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer sowie über die Gewerbesteuerumlage vom 10. 4. 2000 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. 2. 2009 (Nds. GVBl. S. 36, 239), und den hierzu ergangenen RdErl. vom 8. 7. 2004 (Nds. MBl. S. 480) wird Bezug genommen.

— Nds. MBl. Nr. 40/2010 S. 1016

Anerkennung der Stiftung Marienschule Hildesheim**Bek. d. MI v. 18. 10. 2010
— RV H 2.02 11741/M 29 —**

Mit Schreiben vom 18. 10. 2010 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund der Stiftungsgeschäfte vom 8. 9. 2010 und der diesen beigefügten Stiftungssatzung die Stiftung Marienschule Hildesheim mit Sitz in Hildesheim gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Schulbetriebs der Marienschule sowie der Lernbedingungen ihrer Schüler.

Die Anschrift der Stiftung lautet:
Stiftung Marienschule Hildesheim
c/o Marienschule Hildesheim
Brühl 1—3
31134 Hildesheim.

— Nds. MBl. Nr. 40/2010 S. 1016

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von ehrenamtlichen Strukturen sowie der Selbsthilfe nach § 45 d SGB XI

RdErl. d. MS v. 11. 10. 2010 — 104-43 590/200-1 —

— VORIS 83000 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen zur Förderung von ehrenamtlichen Strukturen sowie der Selbsthilfe nach § 45 d Abs. 1 SGB XI. Die vorgenannten Hilfsangebote ergänzen die bisherigen Leistungsangebote der gesetzlichen Pflegeversicherung; im Interesse der Betroffenen stützen sie die familiären Pflegearrangements und ermöglichen so einen längeren Verbleib der Betroffenen in der eigenen Häuslichkeit. Die Inanspruchnahme vollstationärer Leistungen wird auf diese Weise verhindert, zumindest aber verzögert.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstand der Förderung ist der Auf- und Ausbau von Hilfsangeboten durch Gruppen von ehrenamtlich tätigen sowie sonstigen zum bürgerschaftlichen Engagement bereiten Personen und Selbsthilfegruppen, die sich die Unterstützung, allgemeine Betreuung und Entlastung von

- Pflegebedürftigen (Pflegestufen I bis III) und
 - Personen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf (Pflegestufe 0) sowie
 - deren Angehörigen
- zum Ziel gesetzt haben.

2.2 Förderungsfähig sind die der Selbsthilfekontaktstelle für die im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach Nummer 2.1 entstehenden Personal- und Sachausgaben.

2.3 Für Gruppen im Bereich des Ehrenamtes und des bürgerschaftlichen Engagements werden Aufwandsentschädigungen gezahlt sowie Personal- und Sachausgaben erstattet, die insbesondere aus der Erfüllung folgender Aufgaben entstehen:

- Auf- und Ausbau, Koordination und Organisation der Hilfsangebote,
- Schulung und Fortbildung der Gruppenmitglieder,
- kontinuierliche fachliche Begleitung und Unterstützung durch Fachkräfte.

2.4 Für Gruppen im Bereich der Selbsthilfe werden die originären, auf die Selbsthilfearbeit i. S. von § 45 d Abs. 1 Nr. 2 SGB XI entfallenden Aufwendungen gefördert, z. B. für

- Raummiete und Büroausstattung,
- Medien,
- Schulung und Fortbildung der Gruppenmitglieder sowie
- Personal- und sonstige Sachausgaben.

2.5 Die Fördermittel sind vorrangig für den Auf- und Ausbau und im Weiteren für die nachhaltige Sicherung und Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen nach den Nummern 2.3 und 2.4 zu verwenden. Auch gemischte Gruppen aus Ehrenamt/bürgerschaftlichem Engagement und Selbsthilfe können gefördert werden.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) sind die im Rahmen der Selbsthilfeförderung nach § 20 c SGB V von den gesetzlichen Krankenkassen geförderten Selbsthilfekontaktstellen im Land Niedersachsen, die Gruppen mit einer Zielsetzung nach Nummer 1.1 initiieren und/oder in ihrer Tätigkeit begleiten. Die Selbsthilfekontaktstellen leiten die Fördermittel

nach Nummer 5.2 auf der Grundlage der VV Nummer 12 zu § 44 LHO an die von ihnen initiierten/begleiteten Gruppen weiter (Letztempfänger).

3.2 Sofern innerhalb eines Landkreises, einer kreisfreien Stadt oder der Region Hannover keine oder mehr als eine Selbsthilfekontaktstelle tätig ist, wird die Zuständigkeit für die betreffende Gebietskörperschaft vom MS im Einvernehmen mit den gesetzlichen Krankenkassen bestimmt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Selbsthilfekontaktstelle stellt sicher, dass von jeder Gruppe i. S. der Nummer 1.1, für die sie eine Förderung erhält, folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

4.1 Der Arbeit von Gruppen von ehrenamtlich tätigen sowie sonstigen zum bürgerschaftlichen Engagement bereiten Personen muss eine Konzeption zugrunde liegen, die Aussagen zu den folgenden Punkten enthält:

- Zielrichtung und wesentliche Inhalte des Angebots,
- Dauerhaftigkeit, Regelmäßigkeit und Verlässlichkeit des Angebots (Gruppenbetreuung mindestens einmal wöchentlich für wenigstens drei Betroffene, Einzelbetreuung an mindestens drei Tagen in der Woche),
- Sicherstellung einer angemessenen Schulung und Fortbildung der Gruppenmitglieder.

4.2 Den Zusammenkünften der Selbsthilfegruppen muss eine Erklärung zugrunde liegen, die Aussagen zu den folgenden Punkten enthält:

- Zielrichtung und wesentliche Inhalte der Gruppenarbeit,
- Dauerhaftigkeit, Regelmäßigkeit und Verlässlichkeit der Gruppentreffen.

4.3 Die Gruppen geben eine Erklärung darüber ab, dass die nachstehenden Bestimmungen der Nummern 4.3.1 bis 4.3.3 beachtet werden:

- 4.3.1 Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Gruppe
- seit mindestens sechs Monaten besteht,
 - sich regelmäßig jeweils aus mindestens sechs Personen zusammensetzt,
 - mindestens drei Personen der nach Nummer 1.1 vorgesehenen Zielgruppen betreut,
 - ihren Sitz in Niedersachsen hat und dort tätig ist sowie
 - keine Förderung auf der Grundlage des § 82 b SGB XI erhält.

4.3.2 Für ehrenamtlich tätige sowie sonstige zum bürgerschaftlichen Engagement bereite Gruppen gilt über die Anforderungen von Nummer 4.3.1 hinaus, dass

- die Gruppenmitglieder nach Maßgabe der **Anlage** geschult sind oder sich binnen zwölf Monaten in dieser Weise schulen lassen werden,
- die Gruppenmitglieder erst nach erfolgreicher Schulung nach Maßgabe der Anlage eingesetzt werden.

Nicht oder nicht im Rahmen der vorgenannten Frist geschulte Gruppenmitglieder gelten nicht als Gruppenmitglieder i. S. der vorgenannten Regelungen.

4.3.3 Hinsichtlich der Anforderungen an die Organisation der Selbsthilfe, die neutrale Ausrichtung und Unabhängigkeit der Selbsthilfearbeit sowie die Aufgabenverteilung zwischen den einzelnen Ebenen sind die Regelungen der „Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes und des Verbandes der privaten Krankenversicherung e. V. zur Förderung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten, ehrenamtlichen Strukturen und der Selbsthilfe sowie von Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen nach § 45 c Abs. 6 SGB XI i. V. m. § 45 d Abs. 3 SGB XI vom 24. 7. 2002“ i. d. F. vom 8. 6. 2009 zu beachten.

4.4 Eine Förderung von Gruppen, die auf der Grundlage der Regelungen des § 82 b SGB XI unterstützt werden, ist ausgeschlossen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung als Projektförderung gewährt.

5.2 Für ein Angebot i. S. der Nummer 2 werden auf Antrag aus Landesmitteln gewährt:

5.2.1 für die Selbsthilfekontaktstelle

- in den Jahren 2010/2011 je Gruppe jährlich jeweils 500 EUR,
- ab dem Jahr 2012 jährlich 300 EUR,

5.2.2 für die ehrenamtliche oder Selbsthilfegruppe jährlich jeweils 600 EUR.

5.3 Für den bei einer Gruppenneubildung nachweislich entstehenden Schulungsbedarf von ehrenamtlich tätigen sowie sonstigen zum bürgerschaftlichen Engagement bereiten Personen erhöht sich der Förderungsbetrag je Gruppe im Jahr der erstmaligen Förderung einmalig um jeweils bis zu 600 EUR.

Die Selbsthilfekontaktstelle stellt sicher, dass Schulungen dieser Art aus Kostengründen nach Möglichkeit gruppenübergreifend durchgeführt werden.

5.4 Die Verteilung der Fördermittel an die einzelnen Selbsthilfekontaktstellen erfolgt zu jeweils 50 v. H. auf der Grundlage

- der niedersächsischen Bevölkerungsstatistik, hier des prozentualen Anteils der Personen im Alter von 65 Jahren und mehr in den jeweiligen Gebietskörperschaften bei gleichzeitiger Annahme einer altersspezifischen durchschnittlichen Prävalenzrate der Erkrankung an Altersdemenz von durchschnittlich 6,5 v. H. (Quelle nach Bickel; Gesundheitsberichterstattung des Bundes zur Altersdemenz), sowie
- der niedersächsischen Pflegestatistik, hier des prozentualen Anteils der ambulant betreuten Pflegebedürftigen in den jeweiligen Gebietskörperschaften.

Es gelten die zum Zeitpunkt des Einsetzens der Bewilligung im jeweiligen Jahr der Förderung vorliegenden letzten aktuellen Zahlenangaben der vom LSKN vorgelegten Statistik; diese Verteilungsgrundlagen sind allen in diesem Jahr vorgesehenen Bewilligungen von Fördermitteln zugrunde zu legen.

Die auf der vorgenannten Grundlage ermittelte maximale Höhe der Förderung je Selbsthilfekontaktstelle kann überschritten werden, wenn andere Antragsteller ihre Höchstbeträge nicht ausschöpfen und daher weitere Fördermittel zur Verfügung stehen.

5.5 Die Förderung kann geringer als jährlich 2 500 EUR sein. Fördermittel des Landes für Kontakt- und Informationsberatungsstellen werden nicht auf die Förderung angerechnet.

6. Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das LS.

6.3 Die Selbsthilfekontaktstelle stellt den Förderantrag auf der Grundlage eines Antrags des Letztempfängers. Anträge auf Förderung für das laufende Programmjahr sind der Bewilligungsbehörde in schriftlicher Form bis spätestens 30. Juni des Jahres vorzulegen. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die vorgelegten Förderungsanträge im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Pflegekassen sowie dem Verband der privaten Krankenversicherung e. V.; dies ist im Bewilligungsbescheid zu dokumentieren.

6.4 Die Zuwendung wird unter der auflösenden Bedingung gewährt, dass nach § 45 c Abs. 2 SGB XI in gleicher Höhe ein Zuschuss aus Mitteln der sozialen und privaten Pflegeversicherung gewährt wird. Dabei bildet die Förderung des Landes zusammen mit möglichen Förderungen aus Mitteln der Arbeitsförderung oder einer Kommune die Höhe der Förderung, die nach § 45 c Abs. 2 SGB XI für den Anteil der Förderung

aus Mitteln der sozialen und privaten Pflegeversicherung bestimmend ist.

6.5 Die Selbsthilfekontaktstelle hat im Rahmen des Antragsverfahrens darzulegen, dass die von ihr betreuten Gruppen die Voraussetzungen nach Nummer 4 erfüllen.

6.6 Die Selbsthilfekontaktstellen stellen sicher, dass die Gruppen, für die sie Fördermittel erhalten, und deren Angebote den örtlich zuständigen sowie auch den an deren Zuständigkeitsbereich unmittelbar angrenzenden Pflegestützpunkten, Seniorenservicebüros, Freiwilligenagenturen und Mehrgenerationenhäusern sowie den Landesverbänden der Pflegekassen und dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. in geeigneter Weise bekannt gemacht werden; die Bekanntgabe soll binnen drei Monaten nach Erhalt des Bewilligungsbescheides erfolgen.

6.7 Die Selbsthilfekontaktstellen teilen zum Zweck einer späteren Evaluation des mit der Richtlinie verfolgten Förderzwecks mit der Antragstellung zugleich auch die Zahl der in ihrem Bereich eingesetzten Gruppen sowie der innerhalb der Gruppen insgesamt eingesetzten Kräfte mit. Sie haben ebenfalls darzulegen, ob Aufwendungen der Gruppe ggf. von anderer Seite gedeckt werden oder ob dafür Leistungen an anderer Stelle beantragt worden sind.

6.8 Ein einfacher Verwendungsnachweis wird zugelassen.

6.9 Die Selbsthilfekontaktstellen erstellen nach den Angaben der von ihnen betreuten Gruppen einen Gesamt-Verwendungsnachweis nach Nummer 6.8 über die Verwendung der Fördermittel und legen diesen der Bewilligungsbehörde vor.

7. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2010 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2014 außer Kraft.

An
das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
die Region Hannover, die Landkreise, kreisfreien und großen selbstständigen Städte
die Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände Niedersachsen
die Landesarbeitsgemeinschaft der Verbände der privaten Pflegeeinrichtungen in Niedersachsen
die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände Niedersachsen
die Verbände der gesetzlichen Pflegekassen in Niedersachsen
den Verband der privaten Krankenversicherung e. V., — Geschäftsstelle Berlin —

— Nds. MBl. Nr. 40/2010 S. 1017

Anlage**Inhalt und Qualität der Schulungen nach Nummer 4.3.2**

Die Schulung der ehrenamtlich tätigen sowie der sonstigen zum bürgerschaftlichen Engagement bereiten Personen soll einen Umfang von mindestens 20 Stunden haben; die Schulung muss darüber hinaus folgende Qualitätsmerkmale aufweisen:

- Inhaltliche Orientierung an der Zielgruppe,
- Vermittlung von Basiswissen über Krankheitsbilder, Behandlungsformen, Pflege und Betreuung der Betroffenen sowie Unterstützung der Pflegenden,
- Anleitung zum Selbstmanagement,
- Hilfestellungen zur Erfassung der Situation der Betroffenen und der pflegenden Personen einschließlich des sozialen Umfelds,
- Vermittlung der Methodik zu Kommunikation, Umgang und Gesprächsführung mit den Betroffenen und den Angehörigen,
- Vermittlung von Methoden zur Betreuung und Beschäftigung der Betroffenen,
- Erwerb von Handlungskompetenzen im Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten wie z. B. Aggressionen, Widerständen oder Angstgefühlen,
- Reflexion und Austausch der Erfahrungen während des ehrenamtlichen Engagements,
- Vermittlung von Methoden der Zusammenarbeit zwischen Haupt- und Ehrenamtlichen.

Die Schulung ist von Fachkräften zu erbringen, die für die Tätigkeit in der Pflege die nötige Erfahrungen und das erforderliche Fachwissen mitbringen. Diesen Fachkräften obliegt

die fachliche und psychosoziale Begleitung und Unterstützung der Gruppenmitglieder sowie die Durchführung von regelmäßigen Teamsitzungen und bei Bedarf erforderlichen Einzelfallbesprechungen. Als Fachkräfte kommen je nach Zielgruppe folgende Berufsgruppen in Betracht:

- Gesundheits- und Krankenpflegerin/Gesundheits- und Krankenpfleger,
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger,
- Altenpflegerin/Altenpfleger,
- Haus- und Familienpflegerin/Haus- und Familienpfleger
- Heilerziehungspflegerin/Heilerziehungspfleger,
- Heilpädagogin/Heilpädagoge
- Sozialpädagogin/Sozialpädagoge,
- Pflegeassistentin/Pflegeassistent
- Krankenpflegehelferin/Krankenpflegehelfer
- Altenpflegehelferin/Altenpflegehelfer.

Die mögliche Eignung weiterer Berufsgruppen ist im Einzelfall zu prüfen.

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Fachstellen für Sucht und Suchtprävention

RdErl. d. MS v. 12. 10. 2010 — 403.5-41543-1.3.1 —

— VORIS 21069 —

Bezug: RdErl. v. 21. 11. 2006 (Nds. MBl. S. 1414)
— VORIS 21069 —

1. **Zweck**

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen zur Verbesserung der Suchtgefährdeten- und Suchtkrankenhilfe.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. **Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden die mit den Aufgaben der Fachstellen für Sucht und Suchtprävention (im Folgenden: Einrichtungen) verbundenen Maßnahmen.

2.1 **Aufgaben der Einrichtungen**

2.1.1 Die Einrichtungen sollen — auch in Form niedrigschwelliger Angebote und aufsuchender Arbeit — als Teil des sozialpsychiatrischen Verbundes die nachstehenden Leistungen insbesondere im Problembereich „psychotrope Substanzen“ erbringen. Die Leistungen beziehen sich auch auf die Arbeit mit substituierten Drogenabhängigen.

2.1.2 Zu den Aufgaben gehören in der Regel

- a) Prävention und Präventionsberatung zum Erwerb von psychischen und sozialen Kompetenzen durch
 - Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit und spezifischer Zielgruppen, z. B. Früherkennung und Frühintervention bei erst auffälligen Jugendlichen,
 - Multiplikatorenarbeit.
- b) Beratung/Betreuung
Beraten werden u. a.
 - Betroffene und Mitbetroffene,
 - Selbsthilfegruppen, Fachdienste und -einrichtungen,
 - Schulen und Einrichtungen der Jugendhilfe,
 - Betriebe und Behörden.

Inhalt und Ziel der Beratung und Betreuung von Betroffenen ist die Motivation zur Annahme weiterführender Hilfen, die Vermittlung zu Entzug und Entwöhnung und die Begleitung während einer Behandlung.

- c) Therapie und Rehabilitation wie
 - Diagnostik,
 - Erstellung von Therapie- oder Rehabilitationsplänen,
 - Durchführung von Einzel- und Gruppensitzungen.

d) Nachsorge/Integrationshilfe durch

- begleitende pädagogische und lebenspraktische Hilfen,
- Krisenintervention bei Betroffenen und Mitbetroffenen (Rückfallprävention).

Die Einrichtungen können Schwerpunkte setzen.

3. **Zuwendungsempfänger**

Zuwendungen können folgenden Trägern von Einrichtungen bewilligt werden:

- gemeinnützigen Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege,
- sonstigen gemeinnützigen Einrichtungen,
- Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie freie Träger sind.

4. **Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 **Bedarfsprüfung**

Für den Betrieb einer Einrichtung muss ein Bedarf bestehen und die Bestätigung für die Haushaltsmittelbereitstellung des MS vorliegen. Der Bedarf und die Bestätigung gelten für alle bisher vom Land nach dem Bezugsbeschluss geförderten Einrichtungen als gegeben. Für neue Einrichtungen fordert die Bewilligungsbehörde eine Bedarfsprüfung von der Region Hannover, dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt, in der die Einrichtung ihren Sitz hat oder nehmen soll. Die Niedersächsische Landesstelle für Suchtfragen (im Folgenden: NLS) gibt eine fachliche Stellungnahme ab.

4.2 **Konzeption und Zusammenarbeit**

Die Einrichtungen arbeiten auf der Grundlage eines wissenschaftlich begründeten, geschlechtsspezifischen, schriftlichen Konzepts und der vom MS im Benehmen mit der NLS — Fachausschuss der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege — erarbeiteten Rahmenkonzeptionen, die bei der Bewilligungsbehörde erhältlich sind.

Die Einrichtungen nutzen das gesamte Präventions- und Hilfesystem und wirken darauf hin, dass Kranke und Gefährdete rechtzeitig die Angebote des Rehabilitations- und Gesundheitssystems in Anspruch nehmen (Case-Management). Sie arbeiten mit allen für ihre Aufgabenerfüllung relevanten Institutionen, Gruppen und Personen zusammen.

4.3 **Aufbau und Organisation**

4.3.1 Einrichtungen arbeiten auf der Ebene der Region Hannover, der Landkreise und kreisfreien Städte. Die räumliche und personelle Ausstattung der Einrichtung richtet sich nach ihren Aufgaben und dem Bedarf und soll die geschlechtsspezifische Arbeit berücksichtigen. Das kann für die Ausstattung z. B. abgetrennte Räume und getrennte Sprechstunden für die jeweiligen Hilfe Suchenden, die Wahlmöglichkeit zwischen weiblichen und männlichen Fachkräften und die kurzzeitige Beaufsichtigung von mitgebrachten Kindern bedeuten. Kontinuierliche Teamarbeit, fachliche Beratung und Supervision sind sicherzustellen.

Die Einrichtungen müssen zumindest werktäglich zu festen Zeiten geöffnet sein, die es auch Berufstätigen erlauben, sie aufzusuchen.

4.3.2 Falls verschiedene Träger einen Kooperationsvertrag abschließen, muss dieser Bestimmungen über die Außenvertretung und den Zuschuss gebenden Stellen gegenüber verantwortlichen Rechtsträgern enthalten und die Zusammenarbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regeln.

4.3.3 Die Einrichtungen nehmen an qualitätssichernden Maßnahmen und an Effektivitätskontrollen teil. Für die Datenverarbeitung ist eine Einwilligung nach § 4 Abs. 2 NDSG bzw. § 4 a Abs. 1 des BDSG einzuholen.

Die Einrichtungen haben ihre Arbeit einzelfall- und einrichtungsbezogen mit dem EBIS-System (EBIS Arbeitsgemeinschaft, Institut für Therapieforschung, 80804 München) oder mit einem damit vergleichbaren und kompatiblen System zu dokumentieren. Die quantitativen Erhebungen berücksichtigen auch geschlechtsspezifische Aspekte. Automatisierte bundes- und landeszentrale Auswertungen sind sicherzustellen. Die hierfür erforderliche Datenübermittlung erfolgt in anonymisierter Form.

4.4 Personelle Ausstattung

Die Einrichtung muss für die in Nummer 2.1 genannten Aufgaben über Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus folgenden Berufsgruppen verfügen, die möglichst einschlägige Berufserfahrung besitzen und an entsprechenden Fort- und Weiterbildungen, die auch geschlechterspezifische Suchtarbeit beinhalten, teilgenommen haben:

- 4.4.1 Diplom-Sozialarbeiterinnen oder Diplom-Sozialarbeiter oder Diplom-Sozialpädagoginnen oder Diplom-Sozialpädagogen (FH/Uni) sowie Absolventen des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit mit dem Abschluss Bachelor of Arts.
- 4.4.2 Approbierte psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten oder Diplom-Psychologinnen oder Diplom-Psychologen (Bachelor of Science, Bachelor of Arts), möglichst mit dem Fach „Klinische Psychologie“ in der Abschlussprüfung.
- 4.4.3 Ärztinnen oder Ärzte, möglichst mit für die Suchtkrankenhilfe relevanter Weiter- oder Fortbildung (z. B. Facharztbezeichnung mit Fachkunde Suchtmedizinische Grundversorgung).
- 4.4.4 Die Einrichtung muss über geeignete Bürokräfte verfügen; über freiwillige oder ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter soll sie verfügen.
- 4.4.5 Des Weiteren kann die Einrichtung auch verfügen über
 - a) Diplom-Pädagoginnen, Diplom-Pädagogen (Bachelor of Arts), Pädagoginnen M. A. oder Pädagogen M. A.,
 - b) für die Aufgaben nach Nummer 2.1.1 Satz 2 auch Arbeits-/Beschäftigungstherapeutinnen und Arbeits-/Beschäftigungstherapeuten oder Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten,
 - c) für die Aufgaben nach Nummer 2.1.2 Buchst. a auch andere für die spezifische Arbeit geeignete Fachkräfte wie z. B. Lehrerinnen und Lehrer sowie Sozialwirtinnen und Sozialwirte.
- 4.4.6 Von den Fachkräften nach den Nummern 4.4.1, 4.4.2 und 4.4.5 Buchst. a müssen mindestens zwei mit der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit gemäß dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) oder der entsprechenden anderen tarifvertraglichen Regelung des Zuwendungsempfängers eingestellt sein (Vollzeitstelle). Die Stellen sind teilbar. Dabei dürfen die Arbeitszeiten nicht unter 50 v. H. einer Vollzeitstelle liegen. Mindestens eine Vollzeitstelle oder zwei Teilzeitstellen von Fachkräften müssen nach Nummer 4.4.1 besetzt sein.
- 4.4.7 Für die Erfüllung der Aufgaben nach Nummer 2.1.2 Buchst. c und der Krisenintervention nach Nummer 2.1.2 Buchst. d sind geeignete Weiterbildungen (z. B. Sozialtherapie, systemische Therapie, Gestalttherapie, Verhaltenstherapie, Gesprächstherapie) erforderlich.
- 4.4.8 Die Zusatzausbildung kann auch nach der Einstellung begonnen werden, wenn mindestens eine weitere Fachkraft über eine abgeschlossene Zusatzausbildung verfügt.

4.5 Leitung der Einrichtung

Der Einrichtungsträger bestellt eine Fachkraft nach den Nummern 4.4.1 bis 4.4.3 und 4.4.5 Buchst. a als Leiterin oder Leiter.

5. Art, Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als institutionelle Förderung zur Festbetragsfinanzierung gewährt, soweit der Finanzierungsanteil des Landes einen Anteil von 50 v. H. an den Gesamtaufgaben einer zu fördernden Einrichtung nicht überschreitet. In anderen Fällen ist eine Anteilfinanzierung vorzunehmen.

5.2 Der Zuwendungsbetrag ist das Produkt aus dem Pauschalbetrag nach Nummer 5.3 und den Vervielfachern nach Nummer 5.4 oder der Mindestbetrag nach Nummer 5.7. Der Zuwendungsbetrag gilt für den Bereich der Region Hannover (mit Ausnahme der Landeshauptstadt Hannover), eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt. Der Pauschalbetrag nach Nummer 5.3 und der Mindestbetrag nach Nummer 5.7 werden vom MS festgesetzt.

5.3 Der Pauschalbetrag beträgt 3 070 EUR, für den Bereich der Landeshauptstadt Hannover 3 830 EUR.

5.4 Der Pauschalbetrag gilt für jeweils angefangene 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner gemäß dem Stand vom 31. 12. 1997. Er erhöht sich, wenn

- 5.4.1 für zusätzliche Drogenberatungsstellen Bedarf besteht, um insgesamt 100 v. H.,
- 5.4.2 für Einrichtungen, die nicht der Nummer 5.4.1 zuzuordnen sind und in denen für die Tätigkeit im Problemfeld der illegalen Drogen eine zusätzliche Fachkraft, die mindestens mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit gemäß dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) oder einer anderen tarifvertraglichen Regelung des Zuwendungsempfängers eingesetzt werden soll, um insgesamt 50 v. H.

5.5 Für weitere Erhöhungen für zusätzliche Personalausgaben gilt Folgendes:

- 5.5.1 Für Einrichtungen, die eine Fachstelle für Prävention unterhalten, kann der Pauschalbetrag je Vollzeitstelle um bis zu 23 000 EUR erhöht werden.
- 5.5.2 Einrichtungen, die über die allgemeine Arbeit mit substituierten Drogenabhängigen (Nummer 2.1.1 Satz 2) hinaus hier einen Schwerpunkt setzen, werden diesbezüglich besonders gefördert. Hierzu wird die spezifische Förderung für diese Arbeit schrittweise in die einwohnerbezogene Förderung gemäß den Nummern 5.2 bis 5.4 überführt. Die Höhe für die jeweilige Einrichtung setzt das MS im Benehmen mit der NLS fest.

5.6 Die Standorte der Einrichtungen, der Fachstellen für Prävention und der psychosozialen Begleitung Substituierter bestimmt das MS.

5.7 Der Zuwendungsbetrag ist für den Bereich der Region Hannover, eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt abweichend von Nummer 5.3 i. V. m. Nummer 5.4 auf mindestens 30 700 EUR festzusetzen, sofern ein entsprechender Finanzierungsbedarf besteht.

5.8 Die Zuwendung soll jeweils mindestens in Höhe der für 1992 bereitgestellten Mittel erfolgen.

5.9 Alle Einrichtungen, die aufgrund der Regelung gemäß Nummer 5.8 über dem sich aus Nummer 5.3 i. V. m. Nummer 5.4.1 ergebenden Förderbetrag liegen, sind von Erhöhungen der Förderung ausgeschlossen, die sich aufgrund einer Erhöhung des Pauschalbetrages oder des Vervielfachers ergeben würden. Dies gilt, bis die entsprechenden Einrichtungen von dem ihnen nach Nummer 5.3 i. V. m. Nummer 5.4.1 zustehenden Förderungsniveau aufgrund der allgemeinen Förderungszuwächse oder der Anhebung der Förderungsschlüssel erreicht sind, sofern ein entsprechender Finanzierungsbedarf besteht.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Es wird vorausgesetzt, dass sich die Region Hannover, die Landkreise oder kreisfreien Städte, ggf. auch andere Gebietskörperschaften an der Finanzierung angemessen beteiligen. Die Einrichtungsträger sollen Eigenmittel einbringen. Soweit die rechtliche Möglichkeit besteht, sind Leistungen mit Dritten abzurechnen.

7. Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Zuwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist das LS.

7.3 Über den Antrag informiert ein Merkblatt, das beim LS erhältlich ist. Er ist an die zuständige Bewilligungsbehörde bis zum 30. Juni des Förderjahres zu richten.

7.4 Überschüsse werden wie folgt behandelt:

In den Fällen, in denen eine Anteilfinanzierung vorgenommen wird, wird zugelassen, dass sich die Bewilligungsbehörden von fortlaufend mit Landesmitteln geförderten Zuwen-

dungsempfängern am Anfang eines Haushaltsjahres Überschüsse aus dem Vorjahr — soweit sie vom Land zurückzufordern sind — bis zur Höhe eines Sechstels ihres zuwendungsfähigen vorjährigen Ausgabevolumens aus Liquiditätsgründen nicht erstatten lassen, sondern sie auf die Landeszuwendung des laufenden Jahres anrechnen, wenn die Landesförderung den Finanzbedarf eines Zuwendungsempfängers in nicht unerheblichem Umfang deckt.

7.5 Dem Verwendungsnachweis (Sachbericht) werden auf der Grundlage des Deutschen Kerndatensatzes zur Dokumentation im Bereich der Suchtkrankenhilfe standardisierte Datensätze über die Einrichtung, ihre Klientel und ihre Arbeit beigelegt, die das MS im Benehmen mit der NLS festlegt. Dort verwendete Daten von Hilfe Suchenden sind zu anonymisieren. Im Sachbericht sind auch die geschlechtsspezifischen Aspekte auszuwerten.

Ferner wird eine Übersicht über die während des Vorjahres in der Einrichtung tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß den Nummern 4.4.1 bis 4.4.4 erster Halbsatz und 4.4.5 mit Angabe zu Namen, Zeitdauer, Art der Beschäftigung und der Gehaltsgruppe beigelegt. Die Daten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen nicht für Zwecke der Verhaltens- und Leistungskontrolle verwendet werden.

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2011 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2010 außer Kraft.

An
das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
die Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte

— Nds. MBl. Nr. 40/2010 S. 1019

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die allgemeine Förderung wohlfahrtspflegerischer Aufgaben und für außergewöhnliche Maßnahmen im sozialen Bereich

Erl. d. MS v. 15. 10. 2010 — 101-12253/02 —

— VORIS 21141 —

— Im Einvernehmen mit dem MI und dem MF —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen für

- 1.1 die allgemeine Förderung wohlfahrtspflegerischer Aufgaben aus den Glücksspielabgaben gemäß § 14 Abs. 3 Nr. 2 NGLüSpG,
- 1.2 die Förderung von außergewöhnlichen Maßnahmen im sozialen Bereich aus dem Landesanteil am Aufkommen der Spielbankabgabe gemäß § 4 Abs. 1 NSpielbG.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Zuwendungsfähig sind nach Nummer 1.1:

- 2.1.1 Maßnahmen für behinderte Menschen, insbesondere
 - 2.1.1.1 Baumaßnahmen für Sonderkindergärten, Tagesbildungsstätten, Werkstätten, Wohnheime, stationäre und teilstationäre Sprachheileinrichtungen, stationäre und teilstationäre Eingliederungs- und Pflegeeinrichtungen,
 - 2.1.1.2 barrierefreie Ausgestaltung von Gemeinschaftseinrichtungen,
 - 2.1.1.3 Erholungsmaßnahmen für schwerbehinderte Menschen,
 - 2.1.1.4 kulturelle und sportliche Veranstaltungen mit behinderten Menschen,
 - 2.1.1.5 Maßnahmen der Beratung und Kommunikation für gehörlose und blinde Menschen,

- 2.1.1.6 Maßnahmen zur Vorbereitung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt;
- 2.1.2 Maßnahmen für alte oder pflegebedürftige Menschen, insbesondere
 - 2.1.2.1 Baumaßnahmen zur Umsetzung neuartiger, richtungweisender Konzepte im Bereich ganzheitlicher Pflege,
 - 2.1.2.2 gemeinschaftliches Wohnen alter oder pflegebedürftiger Menschen sowie von Alt und Jung,
 - 2.1.2.3 Entwicklung und Umsetzung von Konzepten neuer Wege in der Pflege sowie der Vermeidung von Heimaufenthalten,
 - 2.1.2.4 kulturelle und sportliche Veranstaltungen mit alten Menschen;
- 2.1.3 Maßnahmen im Rahmen ambulanter sozialer Dienste.
- 2.2 Zuwendungsfähig sind nach Nummer 1.2:
- 2.2.1 Maßnahmen für Personen in außergewöhnlichen sozialen Problemlagen, insbesondere
 - 2.2.1.1 berufliche und soziale Integration,
 - 2.2.1.2 Schaffung und Verbesserung von Einrichtungen und Übergangswohnungen,
 - 2.2.1.3 Verbesserung des Wohnraumangebots,
 - 2.2.1.4 zur Vermeidung und Überwindung von Armut und Sozialhilfebedürftigkeit,
 - 2.2.1.5 zur Bewältigung von Gewalterfahrungen und des Opferschutzes;
- 2.2.2 Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge, insbesondere
 - 2.2.2.1 für Suchtgefährdete und Suchtkranke,
 - 2.2.2.2 der Gesundheitsbildung,
 - 2.2.2.3 der Sexualaufklärung,
 - 2.2.2.4 im Rahmen der „Ersten Hilfe“ und der „Unfallhilfe“;
- 2.2.3 Maßnahmen zum Abbau der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Lebensweisen und zur Förderung von Integration, von Emanzipation und von Partizipation von lesbischen Frauen und von schwulen Männern;
- 2.2.4 Maßnahmen der Selbstorganisation, der Selbsthilfe, der Nachbarschaftshilfe, des Generationendialogs, der Selbstorganisation im Seniorenbereich, der Vernetzung, der Prävention, zur Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit sowie zur Förderung von Selbsthilfegruppen und Vereinigungen von Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfängern;
- 2.2.5 Maßnahmen zur Verbesserung der Situation auf dem Arbeitsmarkt, insbesondere zur Eingliederung arbeitsloser junger Menschen in das Erwerbsleben und zur sozialen Betreuung arbeitsloser und anderer am Arbeitsmarkt individuell und sozial benachteiligter junger Menschen; Eingliederung und soziale Betreuung von arbeitslosen Frauen und Berufsrückkehrerinnen und Berufsrückkehrern;
- 2.2.6 Maßnahmen im Rahmen der Aufgaben der überregional wirkenden AIDS-Stiftung;
- 2.2.7 Maßnahmen zur Stärkung der Familie;
- 2.2.8 Maßnahmen zur Verbesserung der Entwicklungschancen von benachteiligten Kindern und Jugendlichen;
- 2.2.9 Forschungsvorhaben und Gutachten zu Fragestellungen aus dem sozialen Bereich.

3. Zuwendungsempfängerinnen, Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können alle natürlichen und juristischen Personen sein.

4. Art, Umfang, Form und Höhe der Zuwendung

4.1 Die Zuwendung wird grundsätzlich als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung als Anteilfinanzierung bewilligt. Im Ausnahmefall kann auch eine institutionelle Förderung gewährt werden; die Richtlinie ist dann entsprechend anzuwenden.

4.1.1 Eine Anteilfinanzierung kommt insbesondere für die in den Nummern 2.1.1.1, 2.1.1.2 und 2.1.1.4 bis 2.2.5 sowie 2.2.7 und 2.2.8 aufgeführten Maßnahmen in Betracht.

4.1.2 Eine Fehlbedarfsfinanzierung kommt insbesondere für die in Nummer 2.2.9 aufgeführten Maßnahmen in Betracht.

4.1.3 Eine Festbetragsfinanzierung kommt insbesondere für die in den Nummern 2.1.1.3 und 2.2.6 aufgeführten Maßnahmen in Betracht.

4.2 Zuwendungsfähige Ausgaben sind:

4.2.1 bei Maßnahmen bis zu Nummer 2.2.8:

Personalausgaben, Reisekosten, Honorarausgaben, im Einzelfall weitere sächliche Ausgaben sowie Ausgaben für die Herstellung oder den Erwerb im Rahmen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (ggf. durch eine baufachliche Prüfung nachgewiesen);

4.2.2 bei Maßnahmen nach Nummer 2.2.9:

Ausgaben für Erwerb oder Erstellung, Personalausgaben, Honorarausgaben, Reisekosten und im Einzelfall weitere sächliche Ausgaben.

5. Verfahren

5.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO sowie die ANBest-P und die ANBest-Gk.

5.2 Bewilligungsbehörde ist das LS.

6. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 10. 2010 in Kraft und mit Ablauf des 30. 9. 2015 außer Kraft.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBl. Nr. 40/2010 S. 1021

F. Kultusministerium

Anträge zur Errichtung von Ganztagschulen

RdErl. d. MK v. 14. 10. 2010 — 35-81005 —

— VORIS 22410 —

Bezug: a) RdErl. v. 18. 7. 2005 (Nds. MBl. S. 726)
— VORIS 22410 —
b) RdErl. v. 16. 3. 2004 (SVBl. S. 219)
— VORIS 22410 —

1. Regelung

Anträge auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung von Ganztagschulen können gemäß § 23 Abs. 4 NSchG von einem Schulträger, einer Schule oder dem Schulleiternrat einer Schule gestellt werden. In den beiden letztgenannten Fällen kann der Antrag nur im Einvernehmen mit dem Schulträger gestellt werden. Für den Antrag einer Schule ist die Entscheidung des Schulvorstandes Voraussetzung (§ 38 a Abs. 3 Nr. 3 NSchG), Schulleiternrat und Schülerrat sind nach § 80 Abs. 3 und § 96 Abs. 3 NSchG zu beteiligen. Der für die Antragstellung zu verwendende Vordruck steht auf der Internetseite des MK unter www.mk.niedersachsen.de (Pfad: Home > Schule > Schulorganisation > Ganztagschulen) zum Download bereit.

2. Verfahren

2.1 Die Anträge sind mit

- einem pädagogischen Konzept nach Nummer 1.4 des Bezugserrlasses zu b,
- Angaben über die voraussichtliche Zahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler und über die zu erwartende zukünftige Entwicklung der Schülerzahlen,
- der Erklärung, dass die Ganztagschule nach Nummer 8.2 des Bezugserrlasses zu b geführt werden soll,

d) dem Einvernehmen des Schulträgers (einschließlich der Zusage, im Rahmen seiner Zuständigkeit die räumliche, sächliche und personelle Ausstattung bereitzustellen), sofern er nicht selbst der Antragsteller ist und

e) der Zustimmung des Trägers der Schülerbeförderung, sofern er nicht zugleich der Schulträger ist, zu stellen.

2.2 Die Anträge zum jeweiligen Schuljahresbeginn müssen spätestens bis zum 1. Dezember des Vorjahres bei der LSchB eingehen. Die LSchB legt die Anträge dem MK spätestens bis zum 31. Dezember des Vorjahres vor. Dabei bestätigt sie, dass dem Antrag ein pädagogisches Konzept für den Ganztagsbetrieb zugrunde liegt, das den Erfordernissen der Nummer 1.4 des Bezugserrlasses zu b genügt.

3. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 11. 2010 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft. Der Bezugserrlass zu a tritt mit Ablauf des 31. 10. 2010 außer Kraft.

An die
Landesschulbehörde
Gemeinden, Landkreise, kreisfreien Städte

— Nds. MBl. Nr. 40/2010 S. 1022

K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz

UVP-Verfahren zum Bau eines neuen Kernkraftwerks am Standort Borssele (Niederlande)

Bek. d. MU v. 13. 10. 2010 — 43-40515 —

Das Ministerium für Wohnungswesen, Raumordnung und Umwelt der Niederlande (VROM), Den Haag, hat die Durchführung eines UVP-Verfahrens zum Bau eines neuen Kernkraftwerks am Standort Borssele bekannt gegeben und die Startnotiz für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in englischer Sprache sowie die Bekanntmachung in deutscher Sprache beigelegt.

Grundlage dieser grenzüberschreitenden UVP sind die sog. Espoo-Konvention und die Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten. Nach deutschem Recht, das die internationalen Vorgaben umsetzt, ist die zuständige Behörde in Deutschland bei einem ausländischen UVP-Vorhaben diejenige Behörde, die für ein gleichartiges Vorhaben auf der deutschen Seite der Grenze zuständig wäre (§ 9 b UVPG). In Niedersachsen ist dies das MU.

Da im Falle eines schweren Unfalls in der geplanten Anlage nicht auszuschließen ist, dass auch das Bundesland Niedersachsen betroffen sein könnte, erfolgt eine Auslegung der von den niederländischen Behörden übersandten Unterlagen

- beim Niedersächsischen Ministerium für Umwelt und Klimaschutz, Archivstraße 2, 30169 Hannover, Raum 40 c (Pfortner), (Tel. 0511 120 3657),
- bei der Regierungsvertretung Braunschweig, Bohlweg 38, 38100 Braunschweig, Zimmer 105 (Tel. 0531 484-1002),
- bei der Regierungsvertretung Hannover, Arnswaldstraße 6, 30159 Hannover, Zimmer 23 (Tel. 0511 120-8602),
- bei der Regierungsvertretung Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 259 (Tel. 0441 799-2352) und
- bei der Regierungsvertretung Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, Zimmer 3.126 (Tel. 04131 15-1312)

bis zum 19. 11. 2010 montags bis donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 15.30 Uhr sowie freitags 9.00 bis 12.00 Uhr.

Die Öffentlichkeit in Deutschland kann bis zum 19. 11. 2010 schriftlich zum Vorhaben Stellung nehmen. Daneben sind auch fernmündliche Stellungnahmen sowie Stellungnahmen per E-Mail möglich.

Schriftliche Stellungnahmen sind unter Angabe des Vermerks „Mitteilung Kernkraftwerk ERH“ an das Generaldirektorat Umwelt des Ministeriums für Wohnungswesen, Raumordnung und Umwelt zu richten. Die Anschrift lautet:
Ministerie van Volkshuisvesting, Ruimtelijke Ordening en Milieubeheer
Directoraat-Generaal Milieu
Directie Risicobeleid/IPC 645
Postbus 30945
2500 GX Den Haag
Niederlande.

Mündliche Stellungnahmen werden von der Beteiligungsstelle „Kernkraftwerk ERH“, Tel. +31 (0)70 3394991, entgegengenommen.

Stellungnahmen per E-Mail sind unter Angabe des Vermerks „Mitteilung Kernkraftwerk ERH“ zu richten an:
postbus.aanvraag-ERH@minvrom.nl.

— Nds. MBl. Nr. 40/2010 S. 1022

Neufassung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes

Bek. d. MU v. 14. 10. 2010 — 25-6232/12 —

Bezug: Bek. d. Bezirksregierung Weser-Ems v. 26. 1. 1996 (ABl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems S. 143)
u. d. Bezirksregierung Hannover v. 31. 1. 1996 (ABl. für den Regierungsbezirk Hannover S. 112), zuletzt geändert durch Bek. d. MU v. 26. 2. 2007 (Nds. MBl. S. 194)

Gemäß § 58 Abs. 2 WVG vom 12. 2. 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. 5. 2002 (BGBl. I S. 1578), wird die in der Verbandsversammlung vom 23. 8. 2010 beschlossene und durch Erl. des MU vom 14. 10. 2010 genehmigte Neufassung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes bekannt gemacht:

„Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes in der am 23. 8. 2010 von der Verbandsversammlung beschlossenen Neufassung:

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Verbandsgebiet

- Der Verband führt den Namen „Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband“ (OOWV). Er hat seinen Sitz in Brake.
- Der OOWV ist gemäß § 1 WVG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- Verbandsgebiet

Verbandsgebiet sind die innerhalb der Grenzen kommunaler Gebietskörperschaften oder von Zweckverbänden belegenen Flächen, soweit sie im Mitgliederverzeichnis nach § 2 der Satzung aufgeführt sind, sowie nachstehend aufgeführte weitere Gebiete der Versorgung mit Trinkwasser:

Landkreis Leer: Hatshausen, Idafehn
Stadt Delmenhorst: Hasbergen, Deichhausen
Stadt Emden: Wybelsum
Stadt Oldenburg: Osternburg.

Dem Mitgliederverzeichnis ist eine Karte im Maßstab 1 : 200 000 beizufügen, aus der sich das Verbandsgebiet ergibt.

§ 2

Mitglieder

Mitglieder des OOWV sind die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Körperschaften. Das Mitgliederverzeichnis wird vom OOWV aufgestellt und auf dem Laufenden gehalten.

§ 3

Beschränkungen des Grundeigentums

Die Mitglieder haben die Verlegung von Leitungen des OOWV auf ihren Grundstücken kostenlos zu dulden.

§ 4

Aufgabe

Der OOWV hat die Aufgabe,

- Trink- und Brauchwasser zu beschaffen, bereitzustellen und zu verteilen,
- das Abwasser im gesetzlichen Umfang zu beseitigen, soweit ihm diese Aufgabe von dem Mitglied übertragen wird,
- die Gewässer sowie Anlagen in und an Gewässern zu bauen, auszubauen und zu unterhalten,
- das Grundwasser zu schützen,
- Flächen, Anlagen und Gewässer zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege herzurichten, zu erhalten und zu pflegen.

§ 5

Unternehmen, Plan

- Zur Durchführung der Aufgaben werden, auch gemeinsam mit anderen, alle erforderlichen Bauten, technischen sowie sonstigen Anlagen und Einrichtungen erworben, hergestellt, unterhalten und betrieben und alle sonst erforderlichen Maßnahmen und Arbeiten, einschließlich von Arbeiten an Grundstücken und Gewässern, sowie Ermittlungen, Messungen und Erhebungen unternommen.
- Der Schutz der Gewässer hat höchste Priorität.
- Der Umfang des Unternehmens für die Aufgabe nach § 4 Buchstabe a) ergibt sich aus dem jeweiligen Generalplan des OOWV, der in angemessenen Zeiträumen fortgeschrieben werden soll. Über die fertig gestellten Anlagen führt der OOWV Bestandspläne. Für die weiteren Aufgaben nach § 4 kann der Vorstand beschließen, dass ein Generalplan aufgestellt wird.
- Der OOWV kann im Rahmen des Unternehmens Vereinigungen in der Rechtsform des privaten Rechts gründen oder übernehmen oder sich an bestehenden Vereinigungen in einer solchen Rechtsform beteiligen und eine Vereinigung oder Beteiligung erweitern, aufheben, auflösen oder veräußern. Dies gilt entsprechend für öffentlich-rechtliche Vereinigungen.

§ 6

Organe

Organe des OOWV sind die Versammlung der Verbandsmitglieder (Verbandsversammlung) und der Vorstand.

§ 7

Verbandsversammlung

- In die Verbandsversammlung entsenden die Landkreise Aurich, Cloppenburg, Diepholz, Friesland, Oldenburg, Wesermarsch und Wittmund je drei sowie die Landkreise Ammerland und Vechta je zwei Vertreter, wobei der Hauptverwaltungsbeamte zu den Vertretern gehören muss. Alle anderen Mitglieder entsenden je einen Vertreter. Die Mitglieder haben ihre Vertreter und je einen Abwesenheitsvertreter durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu benennen. Die Vertretungsbefugnis erlischt, sobald das Mitglied oder der Vertreter dies dem Vorstand schriftlich anzeigt.
- Die Verbandsmitglieder und ihre in die Verbandsversammlung entsandten Vertreter haben über alle aus der Verbandsmitgliedschaft bekannt gewordenen Angelegenheiten, Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit gegen jedermann zu wahren, soweit sie nicht in öffentlicher Sitzung behandelt wurden. Verbandsmitglieder und Vertreter dürfen die Kenntnis von solchen Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten und ohne Genehmigung des Vorstandes über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Diese Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach Beendigung der Mitgliedschaft oder nach Ausscheiden des Vertreters fort. Die Unterrichtung eines Organs des Verbandsmitglieds in nichtöffentlicher Sitzung ist davon jedoch ausgenommen.

3. Die in die Verbandsversammlung entsandten Vertreter der Verbandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten ein Sitzungsgeld und Reisekostenerstattung.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

Insbesondere auf der Grundlage umfassender Informationen durch den Vorstand berät die Verbandsversammlung den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten.

Die Verbandsversammlung beschließt über

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem OOWV,
3. Entschädigung für Vorstandsmitglieder und Sitzungsgelder sowie Reisekostenerstattung für Vertreter in der Verbandsversammlung und in den Kommissionen,
4. Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers,
5. Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers,
6. Festsetzung von Grundsätzen für Anstellungsverhältnisse,
7. Umgestaltung und Auflösung des OOWV,
8. jede Änderung der Satzung und des Unternehmens,
9. Festsetzung und Fortschreibung der Generalpläne,
10. allgemeine Richtlinien für die Leitung des OOWV und die Grundsätze der Geschäftspolitik,
11. Berufung von Kommissionen,
12. Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung und die Kommissionen sowie Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstandes,
13. Gründung, Übernahme, Aufhebung, Auflösung, Veräußerung von oder Beteiligungen an Vereinigungen des privaten Rechts oder des öffentlichen Rechts,
14. Festsetzung der Wirtschaftspläne sowie der Nachträge,
15. Zustimmung zu Grundstücksgeschäften, wenn diese den im Wirtschaftsplan hierfür festgelegten Ansatz überschreiten,
16. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
17. den Einspruch gegen die Zwangsfestsetzung der Wirtschaftspläne,
18. Verwendung eines Gewinnes oder die Abdeckung eines Verlustes,
19. Festsetzung der Wasserlieferungsbedingungen als ergänzende Vertragsbestimmungen zu der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser sowie der Preisregelungen des OOWV für die Versorgung mit Wasser,
20. allgemeine Entsorgungsbedingungen des OOWV für die Abwasserentsorgung.

§ 9

Sitzungen der Verbandsversammlung

1. Der Vorstandsvorsteher lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich oder durch elektronisches Dokument mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. Jedes Mitglied kann Anträge zur Tagesordnung bis zum fünften Tag, in eiligen Fällen bis zum dritten Tag vor der Sitzung stellen. In dringenden Fällen braucht die Ladungsfrist von zwei Wochen nicht eingehalten zu werden. In der Ladung ist dann der Grund für die Dringlichkeit mitzuteilen. In den Fällen des Satzes 3 müssen Anträge der Mitglieder spätestens zu Beginn der Sitzung schriftlich vorgelegt werden.
2. Die Verbandsversammlung muss mindestens zweimal im Jahr stattfinden.
3. Die Leitung der Verbandsversammlung obliegt dem Vorstandsvorsteher.
4. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich nicht öffentlich. Der Vorstand kann beschließen, dass

einzelne Verbandsversammlungen ganz oder zum Teil öffentlich sind.

5. Über die Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Hierin sind die Ergebnisse und Beschlüsse zu den Beratungsgegenständen und die wesentlichen Vorgänge aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher zu unterzeichnen. Der Vorstandsvorsteher kann ein anderes Mitglied des Vorstandes oder einen Beschäftigten des OOWV als Schriftführer hinzuziehen; in diesem Fall ist die Niederschrift auch von dem Schriftführer zu unterzeichnen.
6. Die weiteren Einzelheiten regelt die gemeinsame Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung und die Kommissionen.

§ 10

Beschlussfassung in der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten ist. Dabei werden Mitglieder, die nicht Gebietskörperschaften sind, mit je einer Stimme gezählt. Wenn keine Beschlussfähigkeit besteht, kann eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung sowie mit der Maßgabe anberaumt werden, dass Beschlüsse ohne Rücksicht auf die vertretene Stimmenzahl gefasst werden können. Zu dieser neuen Sitzung ist erneut zu laden und in der Ladung auf diese Maßgabe hinzuweisen.
2. Die Verbandsversammlung beschließt, soweit nicht nach den gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung eine anderweitige qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung der Satzung und die Auflösung des OOWV können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitgliederstimmen des OOWV beschlossen werden.
3. Die Stimmenzahl entspricht dem nach § 17 Abs. 3 festgesetzten letzten Beitragsverhältnis. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Soweit Verbandsmitglieder mehr als einen Vertreter in die Versammlung entsenden, können diese nur einheitlich stimmen; andernfalls sind die Stimmen ungültig.
4. In sämtlichen Angelegenheiten, die die Abwasserbeseitigung betreffen, betragen die Stimmanteile der Mitglieder, die die Abwasserentsorgung auf den OOWV übertragen haben, 50 % der Gesamtstimmen. Die Stimmenzahl eines jeden Mitglieds bezieht sich in diesen Fällen auf die Basis von 50 %. Anschließend sind die Prozentzahlen der Ja-Stimmen und der Nein-Stimmen für die Bereiche Trinkwasser und Abwasser zu addieren. Ergibt sich dann eine Mehrheit der Prozentzahl der Ja-Stimmen, ist der Antrag angenommen, anderenfalls abgelehnt. Das Stimmverhältnis der einzelnen Gruppen ist auf zwei Stellen hinter dem Komma zu ermitteln. Diese Regelung gilt nicht für Beschlüsse, die einer Mehrheit von 3/4 der Mitgliederstimmen des OOWV bedürfen.

§ 10 a

Kommissionen

1. Die Kommissionen bereiten die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor. Sie haben beratende Funktion und können in gemeinsamen Sitzungen tagen.
2. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Kommissionen werden von der Verbandsversammlung für eine Dauer von fünf Jahren gewählt. In eine Kommission sollen nicht mehr als zehn Mitglieder gewählt werden.
3. Für die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Kommissionen handeln die Vertreter und Abwesenheitsvertreter in der Verbandsversammlung.
4. Die Bestimmungen über die Verbandsversammlung und ihrer Vertreter gelten entsprechend, § 9 Absatz 2 allerdings mit der Maßgabe, dass die Kommissionen mindestens zweimal im Jahr tagen sollen. Die Sitzungen der Kommissionen sind nicht öffentlich. Die weiteren Einzelheiten regelt die gemeinsame Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung und die Kommissionen.

§ 11

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher als Vorsitzenden sowie sechs weiteren Mitgliedern. Mit Ausnahme des Verbandsvorstehers kann Mitglied des Vorstandes nur sein, wer als Vertreter eines Verbandsmitglieds in der Verbandsversammlung benannt ist.
2. Der Verbandsvorsteher und die sechs weiteren Mitglieder des Vorstandes werden von der Verbandsversammlung mit der Mehrheit der Mitgliederstimmen für eine Amtszeit von 5 Jahren gewählt. Wird die erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, genügt für einen weiteren Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der in der Verbandsversammlung anwesenden Verbandsmitglieder.
3. Ein Vorstandsmitglied kann von der Verbandsversammlung aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder abberufen werden. Die Abberufung und der Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Wenn die Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats nach Eingang dieser Anzeige mit der Begründung widerspricht, dass ein wichtiger Grund nicht vorliege, ist die Abberufung unwirksam.
4. Bei wirksamer Abberufung oder bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aus einem anderen Grund kann für die restliche Amtszeit ein Nachfolger gewählt werden. Ein Nachfolger ist zu wählen, wenn nur drei Vorstandsmitglieder verbleiben. Für den Verbandsvorsteher ist in jedem Fall ein Nachfolger zu wählen.

§ 12

Entschädigung des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie erhalten eine monatliche Entschädigung, Sitzungsgelder und Reisekostenerstattung. Näheres regelt ein Beschluss der Verbandsversammlung, der auch bestimmen kann, dass die Anstellungskörperschaft des Vorstandsmitglieds für die anteilige Benutzung eines Dienstwagens eine angemessene Kostenerstattung erhält.

§ 13

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet den OOWV nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Satzung in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Verbandsversammlung. Ihm obliegen alle Aufgaben, die nicht nach den gesetzlichen Vorschriften und der Satzung der Verbandsversammlung vorbehalten sind. Die Verbandsversammlung ist über getätigte Grundstücksgeschäfte zu unterrichten.
2. Der Verbandsvorsteher vertritt den OOWV gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die der OOWV verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. In Angelegenheiten, die den Geschäftsführer betreffen, bei Rechtshandlungen nach § 5 Absatz 4 und bei Grundstücksgeschäften sind sie von dem Verbandsvorsteher oder seinem Stellvertreter im Falle der Verhinderung und durch ein weiteres Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen. Erklärungen des Stellvertreters bedürfen auch in jedem anderen Fall der Unterschrift durch ein weiteres Vorstandsmitglied.
3. Der Vorstand ist Vorgesetzter des Geschäftsführers sowie höherer Dienstvorgesetzter der Beschäftigten des OOWV und zugleich oberster Dienstherr.
4. Der Vorstand ist zuständig für Abschluss, Änderung und Beendigung des Dienstvertrages mit dem Geschäftsführer. Er kann den Geschäftsführer aus wichtigem Grund bis zu einem Beschluss der Verbandsversammlung über seine Abberufung freistellen.

§ 14

Geschäftsführung des Vorstandes

1. Der Vorstand ist vom Verbandsvorsteher nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich, einzuberufen.

2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter für den Verbandsvorsteher.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Verbandsversammlung zu bestätigen ist.
4. Er wird durch die ihm unmittelbar unterstellte interne Revision unterstützt.
5. Die Mitglieder des Vorstandes sind über alle Angelegenheiten, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden und die nicht in öffentlicher Sitzung der Verbandsversammlung behandelt wurden, in gleicher Weise wie die Verbandsmitglieder und deren Vertreter zur Verschwiegenheit verpflichtet. Unterlagen sind nach Beendigung der Tätigkeit zurückzugeben.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse können in dringenden Einzelfällen auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
7. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorstehers den Ausschlag.
8. Über die Sitzungen des Vorstandes und über die Beschlussfassungen im Umlaufverfahren ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Verbandsvorsteher oder seinem Stellvertreter im Falle der Verhinderung und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Die Beschlüsse sind im Wortlaut zu protokollieren.

§ 15

Geschäftsführer

1. Der Geschäftsführer wird von der Verbandsversammlung für 6 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine vorzeitige Abberufung ist nur aus wichtigem Grund möglich.
2. Er erhält eine Vergütung nach Maßgabe eines mit dem OOWV abzuschließenden Dienstvertrages.
3. Der Geschäftsführer leitet die Geschäfte des OOWV nach Maßgabe der Satzung, der Beschlüsse der Verbandsversammlung und der Anweisungen des Vorstandes.
4. Der Geschäftsführer entwickelt gemeinsam mit dem Vorstand die strategische Ausrichtung des OOWV und sorgt für ihre Umsetzung.
5. Er stellt sicher, dass die Rechnungslegung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.
6. Der Geschäftsführer sorgt für ein angemessenes Risikocontrolling.
7. Der Geschäftsführer ist Vorgesetzter der Beschäftigten des OOWV.
8. Im Rahmen der laufenden Geschäfte wird der OOWV nach Maßgabe einer von der Verbandsversammlung beschlossenen Richtlinie auch von dem Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
9. Der Vorstand kann aus dem Kreis der Beschäftigten einen oder mehrere Stellvertreter für den Geschäftsführer bestellen und die Aufgaben und Befugnisse der Stellvertretung festlegen.

§ 16

Verbandsschau

Eine Verbandsschau findet nicht statt.

§ 17

Beiträge

1. Der OOWV kann von seinen Mitgliedern Beiträge erheben. Eine Beitragspflicht besteht nur insoweit, als dem OOWV Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten im Rahmen einer ordentlichen Wirtschaftsführung zugeführt werden müssen. Zu dem Zweck, Gewinn zu erzielen, dürfen Beiträge nicht erhoben und verwendet werden.
2. Maßstab für das Verhältnis der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge ist der Vorteil, der ihnen aus den Leistun-

gen des OOWV zufließt. Dabei wird für die Ermittlung der Vorteile im Verhältnis zueinander, soweit die Mitglieder Körperschaften sind, die anteilige Quote je zur Hälfte nach den in ihrem Gebiet zum Versorgungs- bzw. Entsorgungsbereich gehörenden Einwohnern und nach der Fläche des Versorgungs- bzw. Entsorgungsbereiches zugrunde gelegt.

3. Der Vorstand stellt zum 1. März eines jeden Jahres die Berechnung des Beitragsverhältnisses fest und gibt sie den Mitgliedern bekannt.
4. Die Beiträge werden vom Vorstand erhoben. Er führt hierüber eine Hebeliste, die den Mitgliedern bekanntzugeben ist.

§ 18 Gewinne

Eine Gewinnerzielungsabsicht besteht nicht. Zur Bestreitung der Aufwendungen werden Entgelte in der für die Aufwendungen erforderlichen Höhe von den Anschlussnehmern erhoben.

§ 19 Aufsichtsbehörde, Zustimmung zu Geschäften

Aufsichtsbehörde im Sinne des § 72 WVG ist das Niedersächsische Umweltministerium.

Die Höhe der Darlehen, zu deren Aufnahme es der Zustimmung der Aufsichtsbehörde nach § 75 Abs. 1 Nr. 2 WVG bedarf, wird wie folgt festgesetzt:

- Unternehmensbereich Trinkwasser:
 - für den Erwerb von Anlagen 125 Millionen EUR/Jahr
 - für Investitionen 50 Millionen EUR/Jahr
- Unternehmensbereich Abwasser:
 - für den Erwerb von Anlagen 125 Millionen EUR/Jahr
 - für Investitionen 50 Millionen EUR/Jahr.

§ 20 Bekanntmachungen

1. Bekanntmachungen des OOWV erfolgen durch schriftliche Mitteilung oder durch elektronisches Dokument an seine Mitglieder.
2. Öffentliche Bekanntmachungen nach dem WVG sowie die Beschlüsse der Verbandsversammlung über die Festsetzung der Wasserlieferungsbedingungen und der allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser sind zusätzlich in den Städten und Gemeinden, auf die sich das Wasserversorgungs- oder Abwasserentsorgungsgebiet erstreckt, ortsüblich bekannt zu machen, soweit die jeweiligen Gebiete davon betroffen sind.

§ 21 Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.“

– Nds. MBl. Nr. 40/2010 S. 1023

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie

Bek. d. LBEG v. 13. 10. 2010 – W 6355 PFV I 2009-007-IV –

Die E.ON Gas Storage GmbH, Moltkestraße 76, 45138 Essen, hat am 25. 9. 2009 beim LBEG für den Bau und Betrieb der neuen Erdgasspeicherstation Etzel III einen Rahmenbetriebsplan vorgelegt.

Der Rahmenbetriebsplan lag vom 23. 11. 2009 bis zum 22. 12. 2009 bei der Gemeinde Friedeburg aus. Der Erörterungstermin fand am 3. 3./4. 3. 2010 im Gasthaus „Ostfriesi-

scher Hof“, Kirchstraße 23, 26446 Friedeburg (Ortsteil Horsten), statt. Auslegung und Erörterungstermin waren zuvor öffentlich bekannt gemacht worden, zum Erörterungstermin war zusätzlich schriftlich eingeladen worden.

Der Rahmenbetriebsplan vom 29. 9. 2009 i. d. F. der Planänderung vom 20. 9. 2010 ist mit Datum vom **13. 10. 2010** planfestgestellt worden; die entscheidungserheblichen Teile des Beschlusses sind in der **Anlage** abgedruckt.

Der Beschluss ergeht unter Einhaltung diverser bergrechtlicher (Nummern 3.1.1 bis 3.1.5), technischer (Nummern 3.2.1 bis 3.2.3), immissionsschutzrechtlicher (Nummern 3.3.1 bis 3.3.29), baurechtlicher (Nummern 3.4.1 bis 3.4.6), naturschutzrechtlicher (Nummern 3.5.1 bis 3.5.8), wasserrechtlicher (Nummern 3.6.1 bis 3.6.61), denkmalschutzrechtlicher u. a. (Nummern 3.7.1 bis 3.8.1) Nebenbestimmungen, Auflagen und Hinweise; weiterhin enthält er einen Änderungs- und Ergänzungsvorbehalt.

Weiterhin enthält der Beschluss folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.“

Durch diese öffentliche Bekanntmachung wird die Individualzustellung ersetzt.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan liegen bei der Gemeinde Friedeburg, Friedeburger Hauptstraße 96, 26446 Friedeburg, Zimmer 22, für jedermann zur Einsichtnahme für die Dauer von zwei Wochen zu folgenden Zeiten aus:

montags bis freitags	8.30 bis 12.00 Uhr,
montags	14.00 bis 16.00 Uhr und
donnerstags	14.00 bis 17.00 Uhr.

Andere Termine der Einsichtnahme können mit der Gemeinde Friedeburg unter Tel. 04465 806-7312 abgestimmt werden.

Die Auslegungsfrist beginnt am **3. 11. 2010** und endet mit Ablauf des **17. 11. 2010**. Mit dem Ende der Auslegung gilt der Beschluss den Betroffenen und Einwendern als zugestellt, soweit er ihnen nicht persönlich zugestellt wurde. Die Einwendungen Privater sind aus Gründen des Datenschutzes in anonymisierter Form behandelt. Eine diesbezügliche Liste liegt bei der Gemeinde zu den angegebenen Zeiten aus.

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Beendigung der Auslegung Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Urkundsbeamtin oder dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Bis zum Ablauf dieser Frist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und Einwendern schriftlich beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, angefordert werden.

– Nds. MBl. Nr. 40/2010 S. 1026

Anlage

Planfeststellungsbeschluss

des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie
für die Errichtung und den Betrieb der Erdgasspeicheranlage Etzel III
der E.ON Gas Storage GmbH (Az.: W 6355 PFV I 2009-007-IV)

Beschluss

Der von der Fa. E.ON Gas Storage GmbH (EGS, Vorhabens-trägerin), Moltkestraße 76, 45138 Essen, vertreten durch Herrn Dr. Peter Klingenberg, am 29. 9. 2009 vorgelegte Rahmenbetriebsplan für die „Errichtung und den Betrieb einer neuen Erdgasspeicherstation Etzel III auf dem Betriebsgelände des Erdgaskavernenstandortes in Etzel“, in der Fassung der Planänderung vom 20. 9. 2010, für dessen Zulassung ein Planfeststellungsverfahren gemäß § 57 a Bundesberggesetz (BBergG) in Verbindung mit der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bergbaulichen Vorhaben (UVP-V Bergbau) durchzuführen war, wird hiermit gemäß §§ 52 ff. BBergG zugelassen.

Der mit dieser Zulassung festgestellte Plan umfasst die in den Planunterlagen dargestellten Flächen auf den Flurstücken 15/6, 17/1, 17/3, 17/4, 18/3, 19/1, 22/2, 23/2, 24/1, 25/4, 25/6, 26/3, Flur 27, Gemarkung Etzel, Gemeinde Friedeburg, Landkreis Wittmund. Andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen werden gemäß § 75 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 57 b Abs. 3 BBergG in diesem Planfeststellungsbeschluss konzentriert.

Dieser Planfeststellungsbeschluss schließt folgende Entscheidungen ein:

- Förmliche Genehmigung nach § 4 in Verbindung mit § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie § 1 und § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und Nr. 1.1 Spalte 1 (Kesselanlagen) und Nr. 8.1 Spalte 2 Buchstabe b (Bodenfackel) des Anhanges der 4. BImSchV und § 13 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) für die Errichtung und den Betrieb der Erdgasspeicherstation Etzel III einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebenanlagen, so wie in Teil II, 3.1 bis 3.4 der Antragsunterlagen der Vorhabensträgerin beschrieben und im Wesentlichen bestehend aus:
 - 3 identischen Heizkesselanlagen mit einer Feuerungs-wärmeleistung von je 17,93 MW zur Erdgasvorwärmung,
 - 1 Heizkesselanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 6,52 MW zur Erdgasvorwärmung,
 - 3 Heizkesselanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von je 1,41 MW zur Glykolregeneration,
 - 2 Heizkesselanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von je 0,7 MW zur Gebäudebeheizung,
 - 1 Bodenfackel mit einer Feuerungswärmeleistung von 140 MW zum Abfackeln von Erdgas bei geplanten Stillständen und zur kontinuierlichen Verbrennung von Leckagegas.

Zulässiger Betriebsumfang der Verdichteranlagen und der Heizkesselanlagen:

Die vier Heizkesselanlagen zur Erdgasvorwärmung mit insgesamt 60 MW Feuerungswärmeleistung werden kontinuierlich (3 000 h, Volllast) bzw. unter Berücksichtigung der u. g. Brenngasströme zur Tages- und Nachtzeit gleichzeitig betrieben.

Zulässiger Betriebsumfang für die Bodenfackel: Verbrennung von maximal 500 000 m³ im Jahr Erdgas bei geplanten Betriebsstillständen und Leckagegas.

- Emissionsgenehmigung gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. Anhang 1 Tätigkeit I des Gesetzes über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz – TEHG).
- Wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8, 9, 10, 11, 12 WHG i. V. m. §§ 9, 15 NWG für die Entnahme von Grundwasser und Wiedereinleitung des Grundwassers in die Schiffsbalje (Gewässer II. Ordnung) bzw. den Kalbsschlot in einer Menge von maximal 157 532 m³ (2010) bzw. 126 621 m³ (2011) jeweils mit einer maximalen Einletrate von 85 l/s sowie über das Sole-/Frischleitungssystem der IVG in die Jade/Nordsee in einer Menge von maximal 1 180 000 m³/a zur Wasserhaltung bzw. temporären Grundwasserabsenkung während der Baumaßnahme an den im Folgenden genannten Einleitstellen:
 - Schiffsbalje östlich Erdgasspeicherstation Etzel III Rechtswert 43 28 190, Hochwert 59 24 970, Flurstück 21, Flur 27, Gemarkung Etzel;
 - IVG Frischwasserleitung am Schiebergebäude IVG Betriebsgelände Rechtswert 34 24 440, Hochwert 59 25 170 oder IVG Solesammelbecken südlich Schieberbauwerk IVG Betriebsgelände Rechtswert 34 27 420, Hochwert 59 25 150, Flurstück 31/4, Flur 27, Gemarkung Etzel.
- Wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8, 9, 10, 11, 12 WHG i. V. m. § 9, 15 NWG zur Einleitung von nicht verunreinigtem Oberflächenwasser in zwei namenlose Gewässer III. Ordnung in einer Menge von maximal 11 540 m³/a an der Ein-

leitstelle 1 mit dem Rechtswert 34 27 949 und dem Hochwert 59 25 031 sowie in einer Menge von maximal 5 033 m³/a an der Einleitstelle 2 mit dem Rechtswert 34 27 965 und dem Hochwert 59 25 032, beide Flurstück 23/2, Flur 27, Gemarkung Etzel.

- Wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 58 WHG i. V. m. § 98 NWG zur Indirekteinleitung von Abwasser mit gefährlichen Stoffen von dem Grundstück Flur 27, Flurstücke 15/6, 17/1, 17/3, 17/4, 18/3, 19/1, 22/2, 23/2, 24/1, 25/4, 25/6 und 26/3, Gemarkung Etzel, Gemeinde Friedeburg, Beim Postweg, in die öffentlichen Abwasseranlagen (Anschlusspunkt an die öffentliche Kanalisation Rechtswert 34 27 949, Hochwert 59 25 031).
- Wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 36 WHG i. V. m. § 57 NWG zum Bau von drei Rohrdurchlässen bzw. zur Verfüllung von drei Restgrabenabschnitten zur Kreuzung eines auf dem Stationsgelände befindlichen Gewässers.
- Abwasserrechtliche Genehmigung gemäß § 58 WHG i. V. m. § 98 NWG zur Indirekteinleitung von mineralölhaltigem Waschwasser in die öffentliche Kanalisation.
- Baugenehmigung gemäß § 68 NBauO für die Aufschüttung des Grundstückes um ca. 1,00 m über Terrain.
- Baugenehmigung gemäß § 68 NBauO für den Neubau der Erdgasspeicherstation Etzel III.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Harry Wesch Bioenergie GmbH, Stinstedt)**

**Bek. d. GAA Cuxhaven v. 14. 10. 2010
– 10-028-02-8.1-Gf –**

Die Firma Harry Wesch Bioenergie GmbH, Viehweg 7, 21772 Stinstedt, hat mit Schreiben vom 30. 7. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage für Biogas (Biogasanlage) am Standort in 21772 Stinstedt, Gemarkung Mooraustrasse, Flur 1, Flurstücke 109/2, 180/1 und 119/1, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

– Nds. MBl. Nr. 40/2010 S. 1027

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

**Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG
(Biogas Borstel GmbH & Co. KG)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 1. 10. 2010
– 011/H000069989/1.4 b)aa/2 –**

Die Firma Biogas Borstel GmbH & Co. KG, Campen 10, 27246 Borstel, hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. 8. 2010 (BGBl. I S. 1163), für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotoren beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück 27246 Borstel, Campen 1, in der Gemarkung Campen, Flur 2, Flurstück 298.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c und Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. 8. 2010 (BGBl. I S. 1163), durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 40/2010 S. 1027

Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Jürgen Meyer, Mellinghausen)

Bek. d. GAA Hannover v. 1. 10. 2010
— 011/H000075373/1.4 b)aa)/2 —

Herr Jürgen Meyer, Im Kleinen Felde 15, 27249 Mellinghausen, hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. 8. 2010 (BGBl. I S. 1163), für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotoren beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück 27249 Mellinghausen, Im Kleinen Felde 15, in der Gemarkung Mellinghausen, Flur 1, Flurstück 17/3.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c und Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. 8. 2010 (BGBl. I S. 1163), durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 40/2010 S. 1028

Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage NT Agrar-Services GmbH, Uchte)

Bek. d. GAA Hannover v. 1. 10. 2010
— 001/H000077570/1.4 b)aa)/2 —

Die Firma NT Agrar-Services GmbH, Haferkuhle 4, 31600 Uchte, hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. 8. 2010 (BGBl. I S. 1163), für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotoren beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück Haferkuhle in 31600 Uchte, Gemarkung Uchte, Flur 15, Flurstücke 56/6, 56/8 und 56/9.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c und Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. 8. 2010 (BGBl. I S. 1163), durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 40/2010 S. 1028

Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Karl-Heinz Rabe, Drentwede)

Bek. d. GAA Hannover v. 1. 10. 2010
— 011/H000070005/1.4 b)aa)/2 —

Herr Karl-Heinz Rabe, Fresenhede 1, 49406 Drentwede, hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. 8. 2010 (BGBl. I S. 1163), für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotoren beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück 49406 Drentwede, Fresenhede 1, in der Gemarkung Drentwede, Flur 10, Flurstück 27/3.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c und Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. 8. 2010 (BGBl. I S. 1163), durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 40/2010 S. 1028

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Biolac GmbH & Co. KG, Harbarnsen)**

Bek. d. GAA Hildesheim v. 14. 10. 2010
— HI-10-026-01-11.6 —

Das Unternehmen Biolac GmbH & Co. KG, Am Bahnhof 1, 31097 Harbarnsen, hat mit Schreiben vom 1. 9. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom für den Einsatz von Erdgas mit einer Feuerleistung von ca. 1,57 MW am Standort 31097 Harbarnsen, Gemarkung Harbarnsen, Flur 2, Flurstück 1/38, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 40/2010 S. 1028

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

**Feststellung gemäß § 3 c UVPG
(Bauckhof Fleischmanufaktur, Uelzen)**

Bek. d. GAA Lüneburg v. 28. 9. 2010
— LG 4.1-LG000028978-10 Br —

Die Firma Bauckhof Fleischmanufaktur GmbH hat mit Schreiben vom 3. 3. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum

Schlachten von Geflügel am Standort in 29525 Uelzen, Gemarkung Klein Süstedt, Flur 2, Flurstücke 105/48 und 106/6, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 7.13.2 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 40/2010 S. 1028

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (BP Europa SE, Bochum)

Bek. d. GAA Oldenburg v. 8. 10. 2010 — 10-078-01/Ih-9.1/06 —

Die Firma BP Europa SE, Wittener Straße 45, 44789 Bochum, hat mit Schreiben vom 7. 6. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. 8. 2010 (BGBl. I S. 1163), für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Flüssiggas in einem Behälter mit einem Fassungsvermögen von 15 t am Standort ARAL Autohof, Hörster Heide 2, 49434 Neuenkirchen, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. 8. 2010 (BGBl. I S. 1163), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung selbständig nicht anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 40/2010 S. 1029

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Daimler AG, Sindelfingen)

Bek. d. GAA Oldenburg v. 13. 10. 2010 — 10-102-01Ma;10.17/1 —

Die Firma Daimler AG, 71059 Sindelfingen, hat mit Schreiben vom 13. 7. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung der Teststrecke für Kraftfahrzeuge in 26871 Papenburg, Johann-Bunte-Straße 176, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind die nachfolgend genannten Maßnahmen:

- Belagänderung auf dem Ovalrundkurs (ORK)-Süd-West-Gerade,
- Errichtung und Betrieb von NVH-Strecken östlich der ORK-Süd-West-Gerade und
- Errichtung und Betrieb des Prüfmodus Nasszischen östlich der Bremsmessstrecke.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 10.7 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Die Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 40/2010 S. 1029

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Wilhelmshavener Raffineriegesellschaft mbH [WRG])

Bek. d. GAA Oldenburg v. 14. 10. 2010 — 10-046-01/Lin 4.4-07 —

Die Firma Wilhelmshavener Raffineriegesellschaft mbH, Raffineriestraße 1, 26388 Wilhelmshaven, hat mit Schreiben vom 31. 3. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung der Raffinerie Wilhelmshaven am Standort in 26388 Wilhelmshaven, Gemarkung Rüstringen, Flur 35, Flurstücke 1/7 bis 1/48, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Änderung der Auflage Nummer 2.4 des Genehmigungsbescheides vom 17. 2. 2006 zur Energie- und Leistungsoptimierung der Raffinerie Wilhelmshaven (Kapazitätserweiterung auf 15,1 Mio. t/a Rohöldurchsatz) sowie die Änderung der Bestimmungen aus der Anordnung vom 1. 3. 2006 nach den §§ 17 und 28 BImSchG zur Altanlagenanierung gemäß § 20 der 13. BImSchV. Beantragt wird der Verzicht auf die wiederkehrende Messung des Benzo[a]Pyren-Gehaltes (B[a]P) in den eingesetzten Rohölen sowie im Vakuumrückstand.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c und Nummer 4.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 40/2010 S. 1029

Rechtsprechung

Staatsgerichtshof

Beschluss vom 4. 6. 2010 — StGH 5/09 —

In dem Verfahren nach Artikel 54 Nr. 1 der Niedersächsischen Verfassung und § 8 Nr. 6 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof

des Mitglieds des Niedersächsischen Landtags ...

— Antragstellerin —,

vertreten durch Rechtsanwalt ...,

gegen die Niedersächsische Landesregierung

— Antragsgegnerin —

wegen Auskunft gemäß Artikel 24 Nr. 1 der Niedersächsischen Verfassung

hat der Niedersächsische Staatsgerichtshof am 4. Juni 2010 beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Begründung:

Die Antragstellerin hat im Wege eines Vergleichs ihren am 7. Juli 2009 gestellten Antrag mit Erklärung vom 4. Juni 2010 zurückgenommen, nachdem die Antragsgegnerin in der mündlichen Verhandlung vom selben Tag erklärt hatte, dass sie nicht beabsichtigt habe, das parlamentarische Auskunftsrecht der Antragstellerin zu verletzen. Das Verfahren war deshalb einzustellen.

— Nds. MBl. Nr. 40/2010 S. 1029

Stellenausschreibung

In der Hauptabteilung „Recht und Finanzen“ der **Evangelischen Kirche in Deutschland** (EKD) mit Dienstsitz in Hannover sind

zwei Stellen in der Sachbearbeitung

im gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst zu besetzen:

eine mit dem Arbeitsschwerpunkt **Steuerrecht**, eine weitere mit dem Arbeitsschwerpunkt **Haushaltsrecht**; und zwar im Falle Steuerrecht zum 1. 12. 2010 oder zum dann nächstmöglichen Termin, im Falle Haushaltsrecht zum 1. 1. 2011 oder zum dann nächstmöglichen Termin.

Wir bieten interessante, anspruchsvolle Tätigkeiten in komplexen Arbeitsfeldern, ein hohes Maß an selbständiger Aufgabenerledigung, moderne Arbeitsplätze und ein gutes Arbeitsklima in kleinen Teams sowie die Sozialleistungen des öffentlichen/kirchlichen Dienstes.

Wir erwarten im Arbeitsbereich Steuerrecht:

- Qualifikation als Diplomverwaltungswirtin (FH) oder Diplomverwaltungswirt (FH) bzw. einen vergleichbaren Abschluss,
- sehr gute Kenntnisse und mehrjährige Berufserfahrung im Einkommens-, Lohn-, Körperschafts-, Gewerbe- und Umsatzsteuerrecht, in der Abgabenordnung, insbesondere im Gemeinnützigkeitsrecht sowie Grundwissen im Bereich Kirchensteuer, Grundsteuer, Grunderwerbsteuer und Schenkungssteuer,
- zügige Einarbeitung in Steuerverteilungsverfahren (Kirchenlohnsteuer-Verrechnungsverfahren, KiSt auf KapErtST und KiLSt der Soldaten).

Für Fragen stehen Ihnen Herr Begrich, Tel. 0511 2796-318, und Herr Dr. Petersen, Tel. 0511 2796-353, gern zur Verfügung.

Wir erwarten im Arbeitsbereich Haushaltsrecht:

- ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium in den Bereichen Finanzen, Verwaltung oder Betriebswirtschaft bzw. die Qualifikation für den gehobenen Dienst,
 - möglichst Berufserfahrung im öffentlichen Verwaltungsbereich, vorzugsweise im kirchlichen Bereich,
 - fundierte Kenntnisse der Doppik sowie solide Kenntnisse der Betriebskammeralistik.
- In beiden Arbeitsbereichen erwarten wir, dass Sie
- über gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen verfügen, das sie in Beratungsgesprächen einsetzen,
 - kontaktfreudig sind und über Eigeninitiative und Teamfähigkeit verfügen,
 - einen sicheren Umgang mit den Standardprodukten in der Office-Anwendung (z. B. MS Office 2007) pflegen,
 - Bereitschaft zu gelegentlichen Dienstreisen haben.

Für Fragen stehen Ihnen Frau Abram, Tel. 0511 2796-310, und Frau Röntgen, Tel. 0511 2796-346, gern zur Verfügung.

Unter dem Vorbehalt haushalts- und laufbahnrechtlicher Voraussetzungen kann eine Übernahme in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit bei der EKD voraussichtlich bis zur BesGr. A 12 vorgesehen werden. Eine Anstellung im Angestelltenverhältnis erfolgt nach Entgeltgruppe E 11 DVO/TVöD.

Die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche und ein persönliches Verhältnis zum christlichen Glauben setzen wir voraus.

Die EKD ist bestrebt, den Anteil von Frauen im gehobenen Dienst zu erhöhen. Deshalb freuen wir uns besonders über die Bewerbung von Frauen. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 15. 11. 2010** an die Evangelische Kirche in Deutschland, Personalreferat, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover.

– Nds. MBl. Nr. 40/2010 S. 1030

Neuerscheinungen

Schiwy, **Strahlenschutzvorsorgegesetz**, 106. Ergänzungslieferung, Stand: 1. 7. 2010. > R > S > Sachbuch GmbH, Am Feld 4, 01257 Dresden.

– Nds. MBl. Nr. 40/2010 S. 1030

Kloesel/Christ/Häuser, **Deutsches Ausländerrecht**, Kommentar. 66. Lieferung, Stand: Juni 2010, 336 Seiten, 126,80 EUR. Verlag W. Kohlhammer GmbH, Heßbrühlstraße 69, 70565 Stuttgart.

– Nds. MBl. Nr. 40/2010 S. 1030

Kümmel/Pohl, **Besoldungsrecht des Bundes und Niedersachsens**, Kommentar. 38. Ergänzungslieferung, 198 Seiten, 90,51 EUR. Pinkvoss Verlags GmbH, Postfach 81 04 50, 30504 Hannover.

– Nds. MBl. Nr. 40/2010 S. 1030

Breier/Dassau/Kiefer, **TVöD-Kommentar**, Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst, Kommentar, 40. Aktualisierung, Stand: September 2010, Loseblattwerk, Ordner, 92,95 EUR. Verlagsgruppe Hühlig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

– Nds. MBl. Nr. 40/2010 S. 1030

ZTR – Zeitschrift für Tarifrecht, Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes. Die ZTR erscheint monatlich. Jahresabonnement: 182,— EUR einschließlich Versandkosten. Verlagsgruppe Hühlig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

Heft Nr. 9/2010 enthält u. a. folgende Beiträge:

Junghanns, Dem demographischen Wandel Rechnung tragen — Das neue FALTER-Modell des öffentlichen Dienstes

Thüsing/Thieken, Die Reichweite des kirchlichen Arbeitsrechts.

– Nds. MBl. Nr. 40/2010 S. 1030

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten